



KTQ-Newsletter 2013/05

1. Juli 2013

Wichtige Information der KTQ-GmbH für Anbieter im Bereich der ambulanten Rehabilitation

Leistungserbringer der ambulanten Rehabilitation sind gemäß der „Vereinbarung zur externen Qualitätssicherung und zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement in der stationären und ambulanten Rehabilitation und der stationären Vorsorge nach § 137d Absätze 1, 2 und 4 SGB V“ vom 1. Juni 2008 verpflichtet, alle drei Jahre eine schriftliche Selbstbewertung ihres einrichtungsinternen Qualitätsmanagements zu erstellen. Nachweise sind erstmals bis zum 6. Januar 2014 vorzulegen.

Eine Zertifizierung nach KTQ[®] wird als Nachweis einer solchen Selbstbewertung anerkannt. Dafür muss aber eine spezielle Form des Zertifikates vorgelegt werden.

Stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit ambulanter Patientenversorgung, die bereits ein gültiges KTQ-Zertifikat Rehabilitation 1.1 besitzen, erhalten deshalb von uns auf Antrag ein zusätzliches Zertifikat ohne BAR-Logo mit folgendem Text:

Die KTQ-GmbH verleiht der

Musterrehabilitationseinrichtung

inklusive dem Bereich der ambulanten Patientenversorgung

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

mit der IK-Nummer 123456789 das KTQ-Zertifikat auf der Basis des KTQ-Manuals Rehabilitation Version 1.1. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2a SGB IX sind erfüllt.

Zum Hintergrund

In der „Vereinbarung zur externen Qualitätssicherung und zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement in der stationären und ambulanten Rehabilitation und der stationären Vorsorge nach § 137d Absätze 1, 2 und 4 SGB V“ vom 1. Juni 2008 heißt es in § 4b „Grundsätzliche Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement für Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation“ (Hervorhebungen durch die KTQ-GmbH):

- (1) Die grundsätzlichen Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement für ambulante Rehabilitationseinrichtungen richten sich nach der Vereinbarung gemäß § 20 Absatz 2a SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Einführung und Implementierung eines systematischen, einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nachzuweisen. Bewertungsgrundlage sind die grundsätzlichen Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement entsprechend der Vereinbarung gemäß § 20 Absatz 2a SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als Nachweis entsprechend Absatz 2 führen die Einrichtungen alle drei Jahre eine Selbstbewertung bezüglich der grundsätzlichen Anforderungen an das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement durch, die schriftlich zu dokumentieren ist. Im Rahmen von Überprüfungen

nach § 5 Absatz 5 werden auch die Selbstbewertungen überprüft.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss nach § 7 Absatz 2 erstellt Vorgaben zur schriftlichen Dokumentation nach Absatz 3.

(5) Ein Qualitätsmanagement-Zertifikat gemäß § 20 Absatz 2a SGB IX oder ein Qualitätsmanagement-Zertifikat, welches die Anforderungen gemäß Anlage 2 erfüllt, ersetzt die Verpflichtung zur schriftlichen Selbstbewertung nach Absatz 3.

(6) Der Nachweis nach Absatz 3 oder Absatz 5 ist erstmalig zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Vorgaben nach Absatz 4 vorzulegen.

(7) Jede Einrichtung kann den Nachweis nach Absatz 3 oder Absatz 5 öffentlich zugänglich machen.

Ergänzend hat der Gemeinsame Ausschuss am 6. Januar 2012 die „Festlegung zur Selbstbewertung des internen Qualitätsmanagements“ veröffentlicht. Damit sind die „Vorgaben“ nach dem obigen Absatz 4 festgelegt. Nach dem obigen Absatz 6 sind entsprechende Nachweise erstmalig zwei Jahre nach dieser Veröffentlichung, also zum 6. Januar 2014 vorzulegen.

**Für KTQ-zertifizierte Einrichtungen ist der erste Teil von Absatz 5 wichtig:
Das KTQ-Verfahren entspricht den Anforderungen nach § 20 Absatz 2a SGB IX.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr KTQ-Team

KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training und KTQ-Visitor sind eingetragene Warenzeichen der KTQ-GmbH.
Der Begriff "KTQ-Modell" ist urheberrechtlich durch die KTQ-GmbH geschützt.

Die KTQ-GmbH ist eine Gesellschaft der Verbände der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene,
der Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.,
des Deutschen Pflgerates e.V. und des Hartmannbundes - Verband der Ärzte Deutschlands e.V.

KTQ-GmbH / Garnisonkirchplatz 1 / 10178 Berlin Telefon +49 - 30 - 20 64 386 - 0 / Telefax +49 - 30 - 20 64 386 - 22 / E-Mail: info@ktq.de /
Internet: www.ktq.de

Wenn Sie den Newsletter in Zukunft nicht mehr empfangen oder Ihre Nutzerdaten ändern möchten, folgen Sie bitte dem unten stehenden Link,
um Ihre Daten zu bearbeiten oder sich aus dem Newsletter-Verteiler der KTQ auszutragen:

[Daten bearbeiten / Newsletter abbestellen.](#)